

Insolvenzrecht

28.06.2018



- ▶ [Solvenzprüfung im Vorfeld](#)
- ▶ [Gesetzlicher Rahmen des Insolvenzrechts](#)
- ▶ [Anmeldung von Forderungen](#)
- ▶ [Weiterführende Informationen](#)

Germany Trade & Invest (Stand: 28.06.2018)

Ein Dienstleistungsempfänger aus Deutschland kann unter Umständen in die unangenehme Situation gelangen, dass der Dienstleister, der eine Kapitalgesellschaft in Malta (*company*) betreibt, insolvent wird. Dies kann beispielsweise für noch bestehende Rückzahlungsansprüche oder offene Ansprüche auf Nachbesserung, Gewährleistung, ggf.--gegebenenfalls auch für noch ausstehende Wartungsarbeiten von Bedeutung sein. Vor diesem Hintergrund wird ein kurzer Überblick über das maltesische Insolvenzverfahren wichtig.

Im Folgenden dargestellt wird das maltesische Insolvenzplanverfahren einer maltesischen Kapitalgesellschaft (*winding up by the court*), das von Gläubigern eingeleitet werden kann. Nicht behandelt werden dagegen Verfahren zur Sanierung eines insolventen maltesischen Dienstleisters.

Solvenzprüfung im Vorfeld

Das maltesische **Insolvenzregister** findet sich unter diesem [Link](#) . Zusätzlich kann das maltesische [Registry of Companies](#)  (Handelsregister) konsultiert werden - in der Spalte "Status" können Hinweise auf den aktuellen Stand der Gesellschaft gelistet sein, so zum Beispiel "In Dissolution" (in Auflösung) oder "Inactive - not submitting Documents" (inaktiv - keine Einreichung von Unterlagen).

Gesetzlicher Rahmen des Insolvenzrechts

Die Insolvenz maltesischer *companies* ist den Artikeln 214 ff.--folgende des [Gesellschaftsgesetzes Malts \(Companies Act / Att Dwar Il-Kumpanniji\)](#) geregelt.

Ein Planinsolvenzverfahren (*winding up by the court*) kann von einem Gläubiger, zum Beispiel einem deutschen Dienstleistungsempfänger, grundsätzlich eingeleitet werden, wenn die maltesische *company* **zahlungsunfähig** ist (*unable to pay its debts*). Dies wird nach Artikel 214 des *Companies Act* in zwei Fällen vermutet: Entweder muss vergeblich versucht worden sein, eine Schuldforderung mittels bestimmten Zwangsvollstreckungstitels über einen Zeitraum von 24 Wochen einzutreiben. Oder das Gericht ist auf Grund anderer Tatsachen davon überzeugt, dass eine Zahlungsunfähigkeit besteht.

Das Gericht wird regelmäßig eine Anhörung veranlassen und erst anschließend entscheiden, ob es einen Insolvenzbeschluss (*winding up order*) befürwortet oder nicht.

Anmeldung von Forderungen

Wird gerichtlich ein **Insolvenzverwalter** bestellt, schreibt dieser die ihm aus den Firmenunterlagen ersichtlichen Gläubiger an und lädt sie unter Einhaltung einer mindestens **14-tägigen Frist** zu einer **Gläubigerversammlung** ein. Der Termin der Gläubigerversammlung muss außerdem gemäß Artikel 296 des *Companies Act* in einer in Malta verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht werden.

Für ein "creditors voluntary winding up" gelten allerdings teilweise andere Regelungen (Artikel 278 des *Companies Act*).

Fristen, binnen derer Gläubiger ihre **Forderungen nachweisen** müssen, können gerichtlich angeordnet werden. Bei deren Nichteinhaltung droht gemäß Artikel 255 des *Companies Act* der Ausschluss von Verteilungen, die vor dem Nachweis der Forderung ausgeschüttet werden.

Weiterführende Informationen

Vor der Befriedigung der Gläubiger werden regelmäßig die Verfahrenskosten beglichen. Bei der **Verteilung der Insolvenzmasse** werden einige bevorrechtigte Gläubiger im Sinne der Artikel 1999 ff.--folgende des [Zivilgesetzbuches Malτας \(Civil Code / Kodiċi ċivili\)](#) vorrangig befriedigt. Hierzu zählen beispielsweise Arbeitnehmer wegen ihrer Gehaltsforderungen oder auch Inhaber von Hypotheken.

Germany Trade & Invest (Stand: 28.06.2018)

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.